

Staatliches Schulamt, Stadthof 13, 63065 Offenbach

Aktenzeichen 4.1-PA- [REDACTED]

Bearbeiter/in [REDACTED]  
Durchwahl (069) 80053-[REDACTED]  
Fax (069) 80053-[REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 01.09.2022

## **Beschwerdemanagement nach Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

**Hier: Beantwortung Ihrer Anfrage**

Sehr geehrte [REDACTED]

entschuldigen Sie bitte unsere späte Antwort. Ihren Fragenkatalog vom 21.07.2022 beantworten wir wie folgt:

Die Staatlichen Schulämter handeln gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Beschwerdestellen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ vom 05.09.2007, den Sie gemäß Ihres Anspruchs auf amtliche Auskunft als Kopie zu diesem Antwortschreiben zur Kenntnis erhalten. Als Beschwerdestelle fungiert demnach die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter des jeweiligen Schulamts. Dessen ungeachtet ergibt sich unabhängig von einer gesonderten Anordnung – wie sie beispielsweise § 13 AGG enthält – bereits aus der arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ein Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamten zur Beschwerde und die Pflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn (Dienstvorgesetzten), über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden. Insofern räumt die in Bezug auf § 13

Stadthof 13  
63065 Offenbach  
Telefon: 069 80053-0  
Telefax 069 80053-333

E-Mail: Poststelle.SSA.Offenbach@kultus.hessen.de  
Internet: [www.schulamt-offenbach.hessen.de](http://www.schulamt-offenbach.hessen.de)  
Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g. Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Besuche bitte nach Vereinbarung**  
Anrufe bitte Montag bis Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr (gleitende  
Arbeitszeit)

AGG maßgebliche Gesetzesbegründung selbst ein, dass § 13 AGG keine Neuerung enthalte, da entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bereits nach geltendem Recht bestünden, BT-Drs. 16/1780, 37. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nach § 104 HBG.

Im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main werden alle Beschwerden nach §. 13 AGG in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Die Anzahl eingereicherter Beschwerden wird statistisch nicht erfasst, sodass ich hierzu keine nähere Auskunft erteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag



Anlage